



## Satzungsänderung 2020 (Synopse)

Alt	Neu
<p>§ 9 Absatz 5</p> <p>(a) Der Anlass zur Einberufung richtet sich nach § 6 (Abteilungsversammlung) und § 10 (Jahreshauptversammlung) der Vereinsatzung.</p> <p>(b) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern 1 Monat vorher durch Aushang in den Mitteilungskästen des Vereins bekanntzugeben. Dem Aushang ist Tag, Uhrzeit, Tagungsort und Tagesordnung zu entnehmen.</p> <p>(c) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Schriftlichen Anträgen von Mitgliedern um Erweiterung der Tagesordnung ist stattzugeben, wenn der Antrag 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Abteilungsleiter bzw. Vereinsvorsitzenden eingereicht wurde. Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung am Tag der Versammlung ist nur bei Dringlichkeit zulässig. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom Abteilungsleiter bzw. 1. Vorsitzenden zu veranlassen.</p> <p>(d) Absatz 1 – 5 gelten für eine außerordentliche Mitgliederversammlung sowie Abteilungsversammlungen entsprechend.</p> <p>(e) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.</p> <p>(f) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p>(g) Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung des TuS Velmede-Bestwig sowie zu den Abteilungsversammlungen regelt die Geschäftsordnung zur Durchführung von Versammlungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.</p>	<p>§ 9 Absatz 5</p> <p>Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Schriftlichen Anträgen von Mitgliedern um Erweiterung der Tagesordnung ist stattzugeben, wenn der Antrag 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden eingereicht wurde. Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung am Tag der Versammlung ist nur bei Dringlichkeit zulässig. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom. 1. Vorsitzenden zu veranlassen.</p> <p>Absatz 1 – 5 gelten für eine außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung des TuS Velmede-Bestwig regelt die Geschäftsordnung zur Durchführung von Versammlungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.</p>
<p>§ 10 Absatz 6</p> <p>Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Geschäfte die über 2.000,00 DM liegen, die Zustimmung des Vereinsrates bzw. der Mitgliederversammlung erforderlich ist.</p>	<p>§ 10 Absatz 6</p> <p>Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Geschäfte die über <b>1.000,00 €</b> liegen, die Zustimmung des Vereinsrates bzw. der Mitgliederversammlung erforderlich ist.</p>



## TURN- UND SPORTVEREIN Velmede-Bestwig 92/07 e. V. Vereinsvorstand

<p>§ 11 erweiterte Vorstand</p> <p>1. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung ein 2. Geschäftsführer (m/w/d) und der 1. und 2. Schriftführer (m/w/d) gewählt. Weiterhin kann durch die Mitgliederversammlung ein Pressereferent (m/w/d) und ein Internetbeauftragter (m/w/d) gewählt werden. Weiterhin gehören zum erweiterten Vorstand Jugendleiter (m/w/d) und Stellvertreter (m/w/d.) Diese bilden zusammen mit dem Vorstand im Sinne des § 10 dieser Satzung den erweiterten Vorstand.</p>	<p>§ 11 erweiterte Vorstand</p> <p><b>1.</b> Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung ein 2. Geschäftsführer (m/w/d) und der 1. und 2. Schriftführer (m/w/d) gewählt. Weiterhin kann durch die Mitgliederversammlung ein Pressereferent (m/w/d) und ein Internetbeauftragter (m/w/d) gewählt werden. Weiterhin gehören zum erweiterten Vorstand Jugendleiter (m/w/d) und Stellvertreter (m/w/d.) Diese bilden zusammen mit dem Vorstand im Sinne des § 10 dieser Satzung den erweiterten Vorstand. <b>Die Aufgaben des 2. Geschäftsführers (m/w/d) können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf einen 2. Geschäftsführer Finanzen (m/w/d) und einen 2. Geschäftsführer Organisation (m/w/d) aufgeteilt werden.</b></p>
<p>§ 16 Ziffern 6 - 8 Ziffer 6 Ziffer 7 Ziffer 8</p>	<p>§ 16 Ziffern 3 - 5 Ziffer 6 Änderung in Ziffer <b>3</b> Ziffer 7 Änderung in Ziffer <b>4</b> Ziffer 8 Änderung in Ziffer <b>6</b></p>
<p>§ 17 Absatz2 Satz 1 Die Abteilungen können eigenständig über Ausgaben, die im Einzelfall 1.000,- DM nicht übersteigen, selbständig entscheiden.</p>	<p>§ 17 Absatz2 Satz 1 Die Abteilungen können eigenständig über Ausgaben, die im Einzelfall <b>500,00 €</b> nicht übersteigen, selbständig entscheiden.</p>
<p>§ 18 Ziffern 6 Ziffer 6</p>	<p>§ 18 Ziffern 6 Ziffer 6 Änderung in Ziffer <b>5</b></p>
<p>§ 21 Absatz 4 1. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vereinsordnung über das Finanz- und Kassenwesen sowie die Geschäftsführung des Vereins</li> <li>b) Beitragsordnung</li> <li>c) Vereinsordnung über Aufwendungsersatz</li> <li>d) Jugendordnung</li> <li>e) Geschäftsordnung zur Durchführung von Versammlungen</li> <li>f) Ehrenordnung</li> </ul>	<p>§ 21 Absatz 4 Ergänzung Buchstabe <b>g</b></p> <p><b>g) Datenschutzverordnung</b></p>
<p>§ 25 Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Verabschiedung am 24.03.2000 in Kraft. Die Satzung vom 3.2.1980 in der Fassung vom 04.03.1990 wird hiermit aufgehoben.</p>	<p>§ 25 <b>Ersatzlos gestrichen</b></p>